

Infos des Regierungsrates vom 3. November 2010

Grundsätze der Grundversorgung in der Verfassung: Der Regierungsrat lehnt eine solche Verfassungsbestimmung ab

Bund und Kantone sollen sich für eine optimale Grundversorgung der Bevölkerung einsetzen. In Erfüllung einer Motion stellt der Bundesrat eine neue allgemeine Verfassungsbestimmung dazu zur Diskussion. Diese hält die wichtigsten, bereits heute anerkannten Grundsätze einer bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit den grundlegenden Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs fest. Der Regierungsrat lehnt in seiner Vernehmlassung diese neue Verfassungsbestimmung ab. Im Kanton Zug haben die Einwohnergemeinden die elementaren Lebensbedürfnisse sicherzustellen. Das Nötige ist damit gesagt. Abgesehen davon führt eine solche Verfassungsbestimmung, auch wenn sie nur symbolhaft ist, zu einer Anspruchshaltung, die sich in einem grösseren finanziellen Druck auf die öffentlichen Gemeinwesen auswirken könnte. Dabei könnten aus der neuen Bestimmung keine durchsetzbaren Ansprüche abgeleitet werden. Auch aus dieser Überlegung heraus sind rein symbolhafte Bestimmungen in der Verfassung zu vermeiden. Sie mindern die Kraft der anderen Verfassungsbestimmungen herab.

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 17. August 1911 (EG ZGB)

Der Regierungsrat des Kantons Zug gibt das teilrevidierte Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 17. August 1911 in die Vernehmlassung. Mit dieser Revision wird das kantonale Recht an die revidierten sachen- und grundbuchrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches angepasst. Kernstück der Revision bildet die Einführung des papierlosen Register-Schuldbriefes als Alternative zum weiterhin bestehenden Papier-Schuldbrief. Diese Neuerung führt zu einer Vereinfachung der Geschäftstätigkeit im Kreditwesen, wovon die Geldinstitute und die Kundinnen und Kunden gleichermaßen profitieren.

Regierungsrat
Seestrasse 2
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach 156
6301 Zug
T +41 41 728 33 11
F +41 41 728 37 01
www.zug.ch/regierungsrat
info@allg.zg.ch